

2018-04

Veröffentlicht am 12.03.2018

Nr. 04/S. 58

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGS- ORGAN

Tag

Inhalt

Seite

12.03.18

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Hochschule Trier
- 3. Änderungsordnung -

65-71

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
im Master-Studiengang Bauingenieurwesen im
Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebens-
mitteltechnik, Versorgungstechnik
an der Hochschule Trier
vom 21.02.2018**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 10.01.2018 die Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 04.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 03 vom 22.05.2012, S. 89 ff.) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 20.02.2018 genehmigt.

Artikel 1:

Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt geändert.

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen**Tabelle 1: Schwerpunkt „Baubetrieb“**

Pflichtmodule			1. Sem. [SS]	2. Sem. [WS]	3. Sem. [SS]
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) ²⁾	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-E1	Baubetrieb III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E3	Baubetrieb IV	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-E5	Arbeitssicherheit	5	5		
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: ¹⁾

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	5		5	
BIM-E7-WP	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-I2	Massivbau	5	5		5
BIM-I8-WP	Praxisprojekt Energieaudits	5	5		5
Angebot WP 1]		25			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht-

und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 2: Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Pflichtmodule			1. Sem. [SS]	2. Sem. [WS]	3. Sem. [SS]
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) ²⁾	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		
BIM-I2	Massivbau	5	5		
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	5		5	
BIM-I4	Holzbau II	5		5	
BIM-I5	Brückenbau II	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F3-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
BIM-I6-WP	Praxisprojekt Massivbau	5		5	
BIM-I7-WP	Computergestützte Tragwerksanalyse	5		5	
BIM-I8-WP	Praxisprojekt Energieaudits	5	5		5
Angebot WP 1)		35			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht-

und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 3: Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Pflichtmodule			1. Sem. [SS]	2. Sem. [WS]	3. Sem. [SS]
Code	Modul	Leistungs- punkte [ECTS] 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	5	5		
BIM-H2	Verkehrswegebau	5	5		
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	5		5	
BIM-H4	Verkehrsmanagement	5		5	
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	5	5		
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-G6-WP	Entwässerungsplanung	5		5	
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	5	5		5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	5		5	
BIM-H9-WP	Datenerhebung und -verarbeitung im Ver- kehrswesen	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht-

und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 4: Schwerpunkt „Wasserwesen“

Pflichtmodule			1. Sem. [SS]	2. Sem. [WS]	3. Sem. [SS]
Code	Modul	Leistungs- punkte [ECTS] ²⁾	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	5	5		
BIM-G2	Abwasserreinigung	5		5	
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	5		5	
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	5		5	
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	20	25	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: ¹⁾

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-F3-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
BIM-G6-WP	Entwässerungsplanung	5		5	
Angebot WP ¹⁾		25			
zu belegen WP		25	10	5	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

¹⁾ Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht-

und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

²⁾ 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule****Schwerpunkt „Baubetrieb“**

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-E1	Baubetrieb III	S	PZ 1		1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E3	Baubetrieb IV	S	PZ 2		2	5
BIM-E4	Projektmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-E5	Arbeitssicherheit	K	PZ 2	120	1	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I1	Spannbetonbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I2	Massivbau	K	PZ 2	120	1	5
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I4	Holzbau II	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I5	Brückenbau II	K	PZ 1	120	2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E4	Projektmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	S	PZ 1		1	5
BIM-H2	Verkehrswegebau	K	PZ 2	120	1	5
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	S	PZ 2		2	5
BIM-H4	Verkehrsmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	S	PZ 2		1	5
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	S	PZ 1		2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Wasserwesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-E4	Projektmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	K	PZ 1	90	1	5
BIM-G2	Abwasserreinigung	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	S	PZ 1		2	5

BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	S	PZ 1		1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

2. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	S	PZ 2		5
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	K	PZ 2	120	5
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	K	PZ 2	120	5
BIM-E7-WP	Bauverfahrenstechnik	K	PZ 2	120	5
BIM-F3-WP	EDV in der Geotechnik	S	PZ 2		5
BIM-G6-WP	Entwässerungsplanung	S	PZ 2		5
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	K	PZ 2	120	5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	K	PZ 2	120	5
BIM-H9-WP	Datenerhebung und –verarbeitung im Verkehrswesen	S	PZ 2		5
BIM-I6-WP	Praxisprojekt Massivbau	S	PZ 2		5
BIM-I7-WP	Computergestützte Tragwerksanalyse	S	PZ 2		5
BIM-I8-WP	Praxisprojekt Energieaudits	S	PZ 2		5

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters)

PZ 2 = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; S = Seminararbeit; A = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIM-D1-WP (Ingenieurvermessung)
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	anerkannte Übung des Moduls BIM-G1 (Ingenieurhydrologie)
BIM-H2	Verkehrswegebauertechnik	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H2 (Verkehrswegebauertechnik)
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H7-WP (Geometrie Schienenwesen)
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H8-WP (Betrieb Schienenwesen und SPNV)
BIM-I4	Holzbau II	anerkannter Vortrag des Moduls BIM-I4 (Holzbau II)

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Master-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Artikel 3: Übergangsvorschrift

Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Bauingenieurwesen vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung vom 04.05.2012 mit zweiter Änderungsordnung vom 04.03.2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2020 (31.08.2020) beenden. Wer zu diesem Zeitpunkt sein Studium nach der Ordnung vom 04.05.2012 mit zweiter Änderungsordnung vom 04.03.2015 noch nicht beendet hat, wechselt in die in die neue Prüfungsordnung vom 21.02.2018. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Trier, den 21.02.2018

gez.: Prof. Dr. Georg Kapfer
Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik



publicus
Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2015-04

Veröffentlicht am 06.03.2015

Nr. 04/S. 80

Tag	Inhalt	Seite
06.03.2015	2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für den Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ des Fachbereichs BLV der Hochschule Trier	81-87

**2. Änderungsordnung
zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für
den Master-Studiengang „Bauingenieur-
wesen“ des Fachbereichs BLV an der
Hochschule Trier
vom 04.03.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125; BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 17.12.2014 die folgende Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier vom 04.05.2012 (veröffentlicht am 22.05.2012 im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, publicus Nr. 03, S. 89 ff.) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 03.02.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Änderung der Anlagen 1, 2 und 3 zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012

Die Anlagen 1, 2 und 3 zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Änderungsordnung ersetzt.

§ 2 Änderung des § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 04.05.2012

§ 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen wird wie folgt neu gefasst: Hinsichtlich der nach § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in begründeten Ausnahmefällen zulässigen Aufnahme des Masterstudiums vor erfolgreichem Abschluss der Abschlussprüfungen eines Bachelorstudiums wird festgelegt, dass eine Zulassung zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums nur dann erfolgen kann, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die errechnete Durchschnittsnote aller bereits bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in § 3 Abs. 2 Satz 2 festgelegten Zeugnisabschlussnote von mindestens 3,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines

ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2015 das Studium im Master-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

§ 4 Übergangsvorschrift

Studierende, die das Studium im Master-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung beenden. Diese Übergangsregelung tritt 2 Jahre nach Einführung dieser Änderungsordnung außer Kraft. Härtefälle werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

Trier, den 04.03.2015

gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieur-
wesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungs-
technik

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen***Tabelle 1:** Schwerpunkt „Baubetrieb“

Pflichtmodule			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-E1	Baubetrieb III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E3	Baubetrieb IV	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-E5	Arbeitssicherheit	5	5		
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	5		5	
BIM-E7-WP	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-F3-WP	Gründungssanierung	5		5	
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen***Tabelle 2:** Schwerpunkt „**Konstruktiver Ingenieurbau**“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		
BIM-I2	Massivbau	5		5	
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	5		5	
BIM-I4	Holzbau II	5		5	
BIM-I5	Brückenbau II	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-E7-WP	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen***Tabelle 3:** Schwerpunkt „Verkehrswesen“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	5	5		
BIM-H2	Verkehrswegebautechnik	5	5		
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	5		5	
BIM-H4	Verkehrsmanagement	5		5	
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	5	5		
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-G7-WP	Entwässerungsplanung	5		5	
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	5	5		5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	5		5	
BIM-H9-WP	Datenerhebung und –verarbeitung im Verkehrswesen	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen***Tabelle 4:** Schwerpunkt „Wasserwesen“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) ²⁾	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	5	5		
BIM-G2	Abwasserreinigung	5		5	
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	5		5	
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	5		5	
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	20	25	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: ¹⁾

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
BIM-G6-WP	Irrigation	5	5		5
BIM-G7-WP	Entwässerungsplanung	5		5	
Angebot WP ¹⁾		30			
zu belegen WP		25	10	5	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

¹⁾ Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

²⁾ 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule****Schwerpunkt „Baubetrieb“**

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-E1	Baubetrieb III	S	PZ 1		1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E3	Baubetrieb IV	S	PZ 2		2	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-E5	Arbeitssicherheit	K	PZ 2	120	1	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I1	Spannbetonbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I2	Massivbau	K	PZ 2	120	2	5
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I4	Holzbau II	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I5	Brückenbau II	K	PZ 1	90	1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	S	PZ 1		1	5
BIM-H2	Verkehrswegebau	K	PZ 2	120	1	5
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	S	PZ 2		2	5
BIM-H4	Verkehrsmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	S	PZ 2		1	5
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	S	PZ 1		2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Wasserwesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	K	PZ 1	90	1	5
BIM-G2	Abwasserreinigung	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	S	PZ 1		2	5
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	S	PZ 1		1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

2. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	S	PZ 2		5
BIM-B2-WP	Baustatik III	K	PZ 2	120	5
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	K	PZ 2	120	5
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	K	PZ 2	120	5
BIM-E7-WP	Bauverfahrenstechnik	K	PZ 2	120	5
BIM-F3-WP	Gründungsanierung	S	PZ 2		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	S	PZ 2		5
BIM-G6-WP	Irrigation	K	PZ 2	90	5
BIM-G7-WP	Entwässerungsplanung	S	PZ 2		5
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	K	PZ 2	120	5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	K	PZ 2	120	5
BIM-H9-WP	Datenerhebung und -verarbeitung im Verkehrswesen	S	PZ 2		5

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters)

PZ 2 = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; **S** = Seminararbeit; **A** = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIM-D1-WP (Ingenieurvermessung)
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	anerkannte Übung des Moduls BIM-G1 (Ingenieurhydrologie)
BIM-G6-WP	Irrigation	anerkannte Übung des Moduls BIM-G6-WP (Irrigation)
BIM-H2	Verkehrswegebau	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H2 (Verkehrswegebau)
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H7-WP (Geometrie Schienenwesen)
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H8-WP (Betrieb Schienenwesen und SPNV)
BIM-I4	Holzbau II	anerkannter Vortrag des Moduls BIM-I4 (Holzbau II)



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

**2013****Veröffentlicht am 04.06.2013****Nr. 2/S.10**

Tag	Inhalt	Seite
04.06.2013	Änderungsordnung zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für den Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Trier <i>- 1. Änderungsordnung -</i>	16-22

**Änderungsordnung
zur Prüfungsordnung vom 04.05.2012 für den
Master-Studiengang „Bauingenieurwesen“
an der Hochschule Trier
vom 24.05.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 18.03.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier vom 04.05.2012 (veröffentlicht am 22.05.2012 im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier, publicus Nr. 03, S. 89 ff.) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 22.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Änderung der Anlagen 1, 2 und 3

Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Änderungsordnung ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 das Studium im Master-Studiengang Bauingenieurwesen aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

§ 3 Übergangsvorschrift

Studierende, die das Studium im Master-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der bisherigen Ordnung beenden. Diese Übergangsregelung tritt 2 Jahre nach Einführung dieser Änderungsordnung außer Kraft. Härtefälle werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

Trier, den 24.05.2013

gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen***Tabelle 1:** Schwerpunkt „Baubetrieb“

Pflichtmodule			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-E5	Arbeitssicherheit	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-E1	Baubetrieb III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20
empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)					
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-F3-WP	Gründungsanierung	5		5	
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	5		5	
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 2: Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“
Pflichtmodule

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) ²⁾	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		
BIM-I2	Massivbau	5		5	
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	5		5	
BIM-I4	Holzbau II	5		5	
BIM-I5	Brückenbau II	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: ¹⁾

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
Angebot WP ¹⁾		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

¹⁾ Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

²⁾ 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 3: Schwerpunkt „Verkehrswesen“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	5	5		
BIM-H2	Verkehrswegebau-technik	5	5		
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	5		5	
BIM-H4	Verkehrsmanagement	5		5	
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	5	5		
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	5	5		5
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	5	5		5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	5		5	
BIM-H9-WP	Datenerhebung und –verarbeitung im Verkehrswesen	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 4: Schwerpunkt „Wasserwesen“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	5	5		
BIM-G2	Abwasserreinigung	5		5	
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	5		5	
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	5	5		
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20

empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)

BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	5		5	
Angebot WP 1)		25			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule****Schwerpunkt „Baubetrieb“**

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E5	Arbeitssicherheit	K	PZ 2	120	1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-E1	Baubetrieb III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	S	PZ 2		2	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I1	Spannbetonbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I2	Massivbau	K	PZ 2	120	2	5
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I4	Holzbau II	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I5	Brückenbau II	K	PZ 1	90	1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	S	PZ 1		1	5
BIM-H2	Verkehrswegebautechnik	K	PZ 2	120	1	5
BIM-H3	Betrieb Straßenwesen	S	PZ 2		2	5
BIM-H4	Verkehrsmanagement	S	PZ 1		2	5
BIM-H5	EDV Verkehrstechnik	S	PZ 2		1	5
BIM-H6	Stadtverkehr und ÖPNV	S	PZ 1		2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Wasserwesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	K	PZ 1	90	1	5
BIM-G2	Abwasserreinigung	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	S	PZ 1		2	5
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	S	PZ 1		1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

2. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	S	PZ 2		5
BIM-B2-WP	Baustatik III	K	PZ 2	120	5
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	K	PZ 2	120	5
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	K	PZ 2	120	5
BIM-F3-WP	Gründungsanierung	S	PZ 2		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	S	PZ 2		5
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	K	PZ 2	90	5
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	K	PZ 2	120	5
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	K	PZ 2	120	5
BIM-H9-WP	Datenerhebung und -verarbeitung im Verkehrswesen	S	PZ 2		5

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters)

PZ 2 = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; S = Seminararbeit; A = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)
BIM-D1-WP	Ingenieurvermessung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIM-D1-WP (Ingenieurvermessung)
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	anerkannte Übung des Moduls BIM-E2 (Vergaberecht und Vertragswesen)
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	anerkannte Übung des Moduls BIM-G1 (Ingenieurhydrologie)
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	anerkannte Übung des Moduls BIM-G6-WP (Irrigation and Drainage Engineering)
BIM-H2	Verkehrswegebautechnik	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H2 (Verkehrswegebautechnik)
BIM-H7-WP	Geometrie Schienenwesen	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H7-WP (Geometrie Schienenwesen)
BIM-H8-WP	Betrieb Schienenwesen und SPNV	Anerkennung von 80% der Übungen des Moduls BIM-H8-WP (Betrieb Schienenwesen und SPNV)
BIM-I4	Holzbau II	anerkannter Vortrag des Moduls BIM-I4 (Holzbau II)



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 22.05.2012	Nr. 03/S.54
Tag	Inhalt	Seite
22.05.2012	Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012	89-104

**Prüfungsordnung für den Master-
Studiengang
„Bauingenieurwesen“
an der Fachhochschule Trier
vom 04.05.2012**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches *Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik* der Fachhochschule Trier am 03.11.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes und Mindestteilnehmerzahl
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Voraussetzungen für den Abschluss des Master-Studiums
- § 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 18 Master-Urkunde
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen* (Civil Engineering). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs-, und Überwachungsaufgaben im Bereich des Bauingenieurwesens zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad *Master of Engineering* (abgekürzt *M.Eng.*) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Mindestteilnehmerzahl und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* sind:

1. Erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Bauingenieur-Studiengang oder in einem vergleichbaren naturwissenschaftlich-technischen Studiengang mit einem Diplom als Abschluss, einem dem Diplom gleichwertigen Abschluss oder einem Bachelor-Abschluss.

Im Falle eines Bachelor-Abschlusses soll der Umfang des entsprechenden Bachelor-Studiums mindestens 210 Leistungspunkte (ECTS) betragen.

2. Eine Gesamtnote in dem unter Satz 1 genannten Studienabschluss von 3,0 oder besser oder ein gleichwertiger Notendurchschnitt.

(2) Abweichend von der Regelung nach Abs. 1 Satz 1 kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auch zugelassen werden, wer ein Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten bei sechs Semestern abgeschlossen hat und eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. Berufspraktische Tätigkeit als Bauingenieurin oder als Bauingenieur mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten (Vollzeit) in einer Bau-firma, einem Ingenieurbüro oder einer Baube-

hörde oder

2. Berufspraktische Tätigkeit als Bauingenieurin oder als Bauingenieur in einem zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (100 Präsenztage) in einer Baufirma, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde. Über diese Tätigkeit ist bei der Antragstellung eine detaillierte Bescheinigung der Arbeitsstelle sowie ein aussagefähiger Bericht beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber nach Ziffer 2 müssen zusätzlich als Eingangsprüfung ein Referat über die durchgeführte praktische Tätigkeit mit einem anschließenden Kolloquium abhalten. Für die Eingangsprüfungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

Über die Zulassung nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen zulassen, ausgenommen davon ist der in Abs. 1 Satz 1 geforderte erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums.

(4) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) drei Semester.

(5) Das Studium beginnt zum Sommersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen veränderten Studienbeginn zulassen. Die Studieninhalte richten sich nach dem gewählten Schwerpunkt gemäß Anlage 1.

(6) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 75 Leistungspunkten (ECTS) und die Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit 15 Leistungspunkten (ECTS).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und
4. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit (Master-Thesis), sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studieninhalte.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachrichtung, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder in der Regel drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, können über Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mitbestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Ab-

schlussarbeit (Master-Thesis).

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Modul die Voraussetzung entsprechend § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit (Master-Thesis) müssen zu den in Abs. 2 genannten Personen gehören. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt gegeben werden. Dies kann durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle geschehen.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit (Master-Thesis) die betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit (Master-Thesis) gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sich fristgemäß zur Prüfung anmeldet. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Prüfungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistung) gemäß Anlage 3 für die jeweilige Prüfung,

2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Master-Prüfung in einem Studiengang *Bauingenieurwesen* (Civil Engineering) oder verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden und

3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung im Studiengang *Bauingenieurwesen* (Civil Engineering) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ff. keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu erbringen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Fristen

(1) Studienleistungen werden in Form von Übungen und Vorträgen als Prüfungsvorleistung gemäß Anlage 3 erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Lehrveranstaltung die Form und die Bearbeitungszeit der Studienleistungen fest.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 8,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. Abschlussarbeit (Master-Thesis) gemäß § 10.

(3) Der erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung ist die Voraussetzung für die Vergabe

von Leistungspunkten (ECTS) gemäß Anlage 1.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese auf § 26 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 HochSchG gründen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten, in der Regel höchstens 25 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Falle des Absatzes 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterzie-

hen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zur Prüfung zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Seminararbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb 6 Wochen von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen zu bewerten.

(3) Die Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Die jeweilige Bearbeitungszeit ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(5) Seminararbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von Seminararbeiten wird von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die erarbeiteten Unterlagen in einem Vortrag vorzustellen, der benotet wird. Für den Vortrag gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.

§ 10 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Aufgabenstellung selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Abschlussarbeit) ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters zur Abschlussarbeit anmelden, das dem Semester folgt, in dem die letzten Modulprüfungen (außer der Abschlussarbeit) erfolgreich abgelegt wurden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei experimentellen oder außerhalb der Fachhochschule zu erstellenden Arbeiten um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Versuch gilt dann als nicht unternommen. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wurde die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

(7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu beginnen. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

(1) Die Bewertung der Studienleistungen mit „Anerkennung“ oder „Nichtanerkennung“ erfolgt durch die jeweils prüfenden Personen.

(2) Die Noten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = **sehr gut**, eine hervorragende Leistung,
- 2 = **gut**, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = **befriedigend**, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = **ausreichend**, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = **nicht ausreichend**, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder vermindert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin gemäß § 6, Abs. 1 ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen muss. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Ist die Prüfung eine zweite Wiederholungsprüfung, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Ein Rücktritt nach bereits vollständig abgelegter Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Prüfungsleistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet, erhalten

die Studierenden die Leistungspunkte (ECTS), die dem Modul nach Anlage 1 zugeordnet sind. Die Leistungspunkte (ECTS) und die Modulnoten werden beim Prüfungsamt geführt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht erbracht, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten dieser Prüfungsleistung gemäß § 14 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden an der dafür vorgesehenen Stelle bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 14 Abs. 3).

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und der Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit (Master-Thesis), die nicht mindestens gemäß § 11 Abs. 2 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem im Satz 2 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2, Satz 5 und 6 festgestellt. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Für die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Eine Abschlussarbeit (Master-Thesis), die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit

(Master-Thesis) muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen außer der Abschlussarbeit (Master-Thesis) sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, ansonsten werden die Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die die Prüfung in einem Pflichtmodul gemäß Anlage 2 im Sinne von § 13 Abs. 2 endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in einem Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS), Prüfungsleistungen, der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Ge-

samtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierende oder den Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt der Fachhochschule Trier vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt werden.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 16 Voraussetzungen für den Abschluss des Master-Studiums

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Master-Studiums ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten (ECTS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß der Modulübersicht in Anlage 1.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit (Master-Thesis) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 14 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Haben Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Für die Festlegung der Noten und der Bewertung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle des arithmetischen Mittels nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Studiengang,
2. den Studienschwerpunkt,
3. das Thema und die Note der Abschlussarbeit (Master-Thesis),
4. die Bewertung und die Leistungspunkte (ECTS) der Module und
5. die Gesamtnote nach Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹⁾.

(6) Auf Antrag der Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

¹⁾ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen *Master of Engineering (M.Eng.)* beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Trier versehen.

(3) § 17 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach

Abs. 1 oder Abs. 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

Trier, den 04.05.2012

Gez.: Prof. Dr.-Ing. Burkard Fromm
Dekan des Fachbereiches Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wurde, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Akteneinsicht ist ausgeschlossen nach Abschluss der Master-Prüfung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

§ 22 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* vom 15.09.2009 (StAnz. Nr. 38 vom 12.10.2009, S. 1832 ff.) außer Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* an der Fachhochschule Trier vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das begonnene Studium nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Bauingenieurwesen* vom 15.09.2009 (StAnz. Nr. 38 vom 12.10.2009, S. 1832 ff.).

(3) Diese Übergangsregelung tritt 2 Jahre nach Einführung dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Härtefälle werden vom Prüfungsausschuss geregelt.

Anlage 1: Studieninhalte und Studienverlauf des Master-Studiengangs *Bauingenieurwesen*

Tabelle 1: Schwerpunkt „Baubetrieb“

Pflichtmodule			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-E5	Arbeitssicherheit	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-E1	Baubetrieb III	5	5		
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20
empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)					
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-D1	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-F3-WP	Gründungssanierung	5		5	
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	5		5	
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 2: Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Pflichtmodule			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	5		5	
BIM-F1	Grundbautechnik	5	5		
BIM-I1	Spannbetonbau	5	5		
BIM-I2	Massivbau	5		5	
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	5		5	
BIM-I4	Holzbau II	5		5	
BIM-I5	Brückenbau II	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20
empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)					
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B2-WP	Baustatik III	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	5		5	
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
Angebot WP 1)		30			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 3: Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Pflichtmodule			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-D1	Ingenieurvermessung	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	5	5		
BIM-H2	Geometrie Schienenwesen	5	5		
BIM-H3	Verkehrswegebautechnik	5	5		
BIM-H4	Betrieb Straßen-/Schienenwesen	5		5	
BIM-H5	Verkehrsmanagement	5		5	
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20
empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)					
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-H6-WP	EDV Verkehrswegeplanung / Verkehrstechnik	5	5		5
BIM-H7-WP	ÖPNV	5		5	
Angebot WP 1)		25			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Tabelle 4: Schwerpunkt „Wasserwesen“**Pflichtmodule**

Code	Modul	Leistungs- punkte (ECTS) 2)	1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)
			ECTS	ECTS	ECTS
BIM-A1	Mathematik III	5	5		
BIM-B1	Finite Elemente	5	5		
BIM-E4	Projektmanagement	5		5	
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	5		5	
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	5	5		
BIM-G2	Abwasserreinigung	5		5	
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	5		5	
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	5	5		
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	5	5		
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	5			5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	15			15
Summe Pflichtmodule		65	25	20	20
empfohlene Wahlpflichtmodule: 1)					
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	5		5	
BIM-D1	Ingenieurvermessung	5	5		5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	5	5		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	5	5		5
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	5		5	
Angebot WP 1)		25			
zu belegen WP		25	5	10	10
zu belegen P + WP		90	30	30	30

1) Die Wahlpflichtmodule des SS können wahlweise im 1. oder 3. Sem. belegt werden. Alternativ werden als Wahlpflichtmodule die Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus den anderen Schwerpunkten anerkannt (siehe Tabelle 2, 3 und 4).

2) 1 Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Anlage 2: Prüfungsleistungen**1. Prüfungsleistungen der Pflichtmodule****Schwerpunkt „Baubetrieb“**

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E5	Arbeitssicherheit	K	PZ 2	120	1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-E1	Baubetrieb III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E3	Bauverfahrenstechnik	S	PZ 2		2	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-C1	Ganzheitlicher Entwurf	S	PZ 2		2	5
BIM-F1	Grundbautechnik	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I1	Spannbetonbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-I2	Massivbau	K	PZ 2	120	2	5
BIM-I3	Stahlbau II / Verbundbau	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I4	Holzbau II	K	PZ 1	120	2	5
BIM-I5	Brückenbau II	K	PZ 1	90	1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Verkehrswesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-D1	Ingenieurvermessung	K	PZ 1	120	1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-H1	Geometrie Straßenwesen	S	PZ 1		1	5
BIM-H2	Geometrie Schienenwesen	K	PZ 1	120	1	5
BIM-H3	Verkehrswegebau	K	PZ 2	120	1	5
BIM-H4	Betrieb Straßen-/Schienenwesen	K	PZ 1	120	2	5
BIM-H5	Verkehrsmanagement	S	PZ 2		2	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

Schwerpunkt „Wasserwesen“

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Semester	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A1	Mathematik III	K	PZ 1	120	1	5
BIM-B1	Finite Elemente	S	PZ 1		1	5
BIM-E4	Projektmanagement	K	PZ 2	120	2	5
BIM-F2	Geo- und Dammbautechnik	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	K	PZ 1	90	1	5
BIM-G2	Abwasserreinigung	K	PZ 2	120	2	5
BIM-G3	Naturnaher Wasserbau	S	PZ 1		2	5
BIM-G4	Konstruktiver Wasserbau	K	PZ 1	120	1	5
BIM-G5	EDV-unterstützte Planung von Anlagen des Siedlungswasserbaus	S	PZ 1		1	5
BIM-J1	Präsentationstechnik / Rhetorik	S	PZ 2		3	5
BIM-L1	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	A	PZ 2		3	15

2. Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule

Code	Modul	Prüfungsleistung	Wann	Dauer in Minuten	Leistungspunkte (ECTS)
BIM-A2-WP	Angewandte Informatik	S	PZ 2		5
BIM-B2-WP	Baustatik III	K	PZ 2	120	5
BIM-E6-WP	Einführung in die BWL / Buchführung	K	PZ 2	120	5
BIM-F3-WP	Gründungssanierung	S	PZ 2		5
BIM-F4-WP	EDV in der Geotechnik	S	PZ 2		5
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	K	PZ 2	90	5
BIM-H6-WP	EDV Verkehrswegeplanung / Verkehrstechnik	S	PZ 2		5
BIM-H7-WP	ÖPNV	S	PZ 2		5

PZ 1 = Prüfungszeitraum 1 (zu Beginn des Folgesemesters)

PZ 2 = Prüfungszeitraum 2 (am Ende des Semesters)

K = Klausur; S = Seminararbeit; A = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung)

Anlage 3: Prüfungsvoraussetzungen

Code	für das Modul	Prüfungsvorleistung (Studienleistung)
BIM-D1	Ingenieurvermessung	Anerkennung von 80 % der Übungen des Moduls BIM-D1-WP (Ingenieurvermessung)
BIM-E2	Vergaberecht und Vertragswesen	anerkannte Übung des Moduls BIM-E2 (Vergaberecht und Vertragswesen)
BIM-G1	Ingenieurhydrologie	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Übung • des Moduls BIM-G1 (Ingenieurhydrologie)
BIM-G6-WP	Irrigation and Drainage Engineering	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Übung • des Moduls BIM-G6-WP (Irrigation and Drainage En-
BIM-H2	Geometrie Schienenwesen	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von 80% der Übungen • des Moduls BIM-H2 (Geometrie Schienenwesen)
BIM-H3	Verkehrswegebau	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von 80% der Übungen • des Moduls BIM-H3 (Verkehrswegebau)
BIM-H6-WP	EDV Verkehrswegeplanung / Verkehrstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von 80% der Übungen • des Moduls BIM-H6-WP (EDV Verkehrswegeplanung / Verkehrstechnik)
BIM-H7-WP	ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung von 80% der Übungen • des Moduls BIM-H7-WP (ÖPNV)
BIM-I4	Holzbau II	<ul style="list-style-type: none"> • anerkannter Vortrag • des Moduls BIM-I4 (Holzbau II)